Symposion der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V.
22. November 2016

„Gemeinsamer Bundesausschuss und dessen Institute“

Gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen des G-BA aus der Perspektive des zuständigen "Tatrichters„

Wolfgang Seifert, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

I. Einleitung

II. Die Prozessrollen des GBA

III. Hauptsacheverfahren

IV. Einstweiliger Rechtsschutz

V. Resümee

II. Die Prozessrollen des GBA

1. Beteiligtenformen nach dem SGG

a. Beklagter

- materielle Rechte, z.B.

  Verordnungseinschränkungen / -ausschlüsse von Arzneimitteln,
  Aufnahme / Streichung von Medizinprodukten,
  Therapiehinweise,
  Mindestmengen

- formale Rechte, z.B.

  der Trägerorganisationen
  der Patientenvertretung bei Beschlussfassungen des GBA
  der stellungnahme-berechtigte Organisationen (z.B. § 92 VIId, § 137f II 5 SGB V)

- Gebühren

b. Kläger - in Aufsichtsangelegenheiten

c. Beigeladener

=> Entscheidungen des GBA sind inzident zu prüfen

aa. wenn Leistungsansprüche von Versicherten/Leistungserbringer durch RL näher ausgestaltet sind

z.B. - KR (z.B. AMRL, MethodenRL, HiMiRL, HeilmRL, ZahnERL, MindestM)

- KA (z.B. BedaPlRL, QualiSichRL)

bb. wenn wg gesetzlicher Vorgaben Rechtsschutz unmittelbar gg GBA-Entscheidung ausgeschlossen und nur gg letzte Entscheidung innerhalb eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses zulässig ist

cc. in welchen Fällen wird GBA beigeladen ?

(1) BSG: keine notwendige Beiladung untergesetzlicher Normgeber

(2) Praxis:

(a) bei längeren Entscheidungsprozesse ist Beiladung geboten, wenn Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden GBA-Entscheidung streitig

(b) i.Ü.: wenn aus Sicht des Senats ernsthafte Zweifel an Rechtmäßigkeit der Entscheidung des GBA bestehen

2. GBA in der Funktion als Behörde oder Normgeber

III. Hauptsacheverfahren

1. Einleitung des Verfahrens

Übersendung der Verwaltungsakten (§ 104 S. 5 SGG)

a. mustergültige Aktenführung des GBA, weil

- paginiert
- chronologisch sortiert
- im Original

b. Problem: was ist in Verfahren der unmittelbaren Normkontrolle vorzulegen ?

c. § 91 VII 7 SGB V (vgl. auch § 87 III 4, § 130b I 7 SGB V):

„Die nichtöffentlichen Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses, insbesondere auch die Beratungen in den vorbereitenden Gremien, sind einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften vertraulich."

2. Durchführung des Verfahrens

a. Ermittlung der entscheidungsrelevanten Tatsachen von Amts wegen (§ 103 SGG)

aa. Amtsermittlungsgrundsatz im vorgerichtlichen Verfahren teilweise eingeschränkt

bb. in der Regel keine (weitere) Sachverhaltsermittlung erforderlich

cc. Beweiserhebung, insbes. durch Sachverständige

- Rechtsprechung des BSG
- Beispiele erfolgloser Beweisanträge

„Beweis zu erheben durch das sachverständige Zeugnis des Prof. Dr. X zu den Fragen, ob die Indikation Y oder Teilbereiche dieser Indikation schwerwiegende Erkrankungen darstellen, also aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörungen die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen und […] ob die Anwendung des streitgegenständlichen Arzneimittels bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen nach dem Erkenntnisstand der Homöophatie als Therapiestandard angezeigt ist.“

„Beweis zu erheben durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens über die Tatsache, dass es dem allgemein anerkannten konsentierten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht, dass es ein Kollektiv an Risikopatienten gibt (nämlich solche mit ….), die zur Verringerung von kardiovaskulären Risiken bestimmte […]-Zielwerte erreichen sollen, diese mit Wirkstoff X, nicht aber mit den anderen Wirkstoffen der hier streitgegenständlichen Festbetragsgruppe erreichen können.“

b. sonstige Verfahrensförderung, um Entscheidungsreife herbeizuführen

c. unbefriedigend bislang: Dauer der Verfahren

aa. Gründe

bb. mögliche Folgen : ÜGG, § 198ff Gerichtsverfassungsgesetz

cc. Abhilfe möglich ?

3. Verfahrensende

a. Regelfall: Urteil

b. relativ häufig: Rücknahme

c. selten: (Teil-)Anerkenntnis und Vergleich

IV. Einstweiliger Rechtsschutz

1. einstweiliger Rechtsschutz im Rahmen der Normenkontrolle

   Beschluss vom 26.01.11 - L 7 KA 79/10 KL ER

   („Mindestmengen Perinatalzentren“)

2. außerhalb von Normenkontrollverfahren

V. Resümee

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !